

Satzung
zur 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung) vom 19.01.2017

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist mit Stadtratsbeschluss vom 06.06.2019 folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Änderung § 7 Bestattungsgebühren

§ 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Tag

in Amorbach (einschließlich der Aussegnungshalle) 180,-- € für die ersten 3 Tage und 20,-- für jeden weiteren Tag

in den Stadtteilen Boxbrunn und Reichartshausen 150,-- € für die ersten 3 Tage und 20 € für jeden weiteren Tag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, 07.06.2019

STADT AMORBACH

Schmitt

Erster Bürgermeister